



## Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Kassel

Nr. 63

### Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Vom 27.10.2020 - 34.2.-IfSG- AV- 5-20

Aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) in Verbindung mit § 32 IfSG und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) des Landes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 (GVBl. 150), in den derzeit gültigen Fassungen, ergeht unter **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21.10.2020 - 34.2.-IfSG- AV- 4-20 folgende Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 CoKoBeV, in der Fassung vom 19.10.2020, wird für private Zusammenkünfte mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern, insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und ähnliche Anlässe) außerhalb von Wohnungen (insbesondere auch in gewerblich überlassenen Räumlichkeiten und in Gaststätten) die Höchstteilnehmerzahl auf 10 Personen oder 2 Hausstände festgelegt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen dringend empfohlen. Die weiteren Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a und 2b) CoKoBeV bleiben unberührt.

2. Abweichend von § 1 Abs. 2 b (Co-KoBeV) sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches nach § 1 Abs. 2b Satz 1 nur zulässig, wenn die Teilnehmerzahl 100 Personen nicht übersteigt. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der üblichen Voraussetzungen bei Vorliegen eines mit dem Gesundheitsamt Region Kassel abgestimmten Hygienekonzeptes gestatten. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b CoKoBeV bleiben unberührt.

3. In folgenden Bereichen und öffentlichen Raum muss ergänzend zu den Vorgaben aus der CoKoBeV eine

Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 CoKoBeV getragen werden:

- In Vergnügungsstätten, bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften, auch am eigenen Sitzplatz, in geschlossenen Räumen und im Freien,
- in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 CoKoBeV haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen (wie zum Beispiel Toiletten und Wellnessbereich) eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen,
- im unmittelbaren Bereich („Übergabebereich“) vor den Schulen, Sporthallen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Kindertagespflegestätten, in dem die Kinder, dem in diesen Einrichtungen tätigen Personal, übergeben und abgeholt werden,
- auf Sportplätzen bei Spielbetrieb - auch im Eingangsbereich,
- auf Spiel- und Bolzplätzen,
- auf öffentlichen Flächen auf Friedhöfen während Bestattungen und Trauerfeierlichkeiten und
- beim Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- an Haltestellen für den ÖPNV auch außerhalb von Bahnhöfen und Flughäfen sowie Haltestellen für den Schulbusverkehr.

Darüber hinaus muss eine Mund-Nasen-Bedeckung zusätzlich in besonders belebten Straßen und auf besonders belebten Plätzen getragen werden, außer in Bereichen bestuhelter Außengastronomie, auf dem jeweils eigenen Sitzplatz. Diese Pflicht besteht für folgende Straßen und Plätze des Landkreises Kassel:

Stadt Baunatal: Fußgängerzone Marktplatz

Stadt Vellmar:

Fußgängerzone Mittelring (Rathausplatz)  
Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 CoKoBeV ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. **Ein Visier, bei dem Mund und Nase nicht vollständig bedeckt sind, wie beispielsweise ein sogenanntes Kinvisier, ist nicht ausreichend, um die Pflicht der Bedeckung von Mund und Nase zu erfüllen.**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

- Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- die Spieler und Spielerinnen sowie die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen nebst Assistenten und Assistentinnen, die gerade an dem Spielbetrieb auf dem Sportplatz aktiv teilnehmen,

• spielende Kinder unter 13 Jahren beim Spielen auf Spiel- und Bolzplätzen.

4. In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 Infektionsschutzgesetz tätige Personen müssen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dies gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderung tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitungen der Einrichtungen müssen bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vornehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.

5. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG ist, abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus, auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies betrifft den Unterricht ab der 5. Jahrgangsstufe und gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal. Die Pflicht besteht nicht während des Verzehr von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen (z.B. Schulsport).

6. Abweichend von § 1 b Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wird der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern von • Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz,

• ambulanten betreuten Wohngemeinschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),

• betriebsleiterpflichtigen Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

auf drei Besuche für maximal jeweils eine Stunde pro Bewohnerin und Bewohner je Kalenderwoche begrenzt, wobei pro Besuch maximal zwei Besucher/innen gestattet sind. Den Einrichtungen vor Ort bleibt es unbenommen, strengere Besuchsregelungen zu treffen.

7. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des IfSG, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen nur durch die in der Einrichtung angemeldeten Kinder und die in der Einrichtung tätigen Personen betreten werden. Begleitpersonen der Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ausnahmsweise kann die Leitung der Einrichtung einer Begleitperson den Zutritt zu der Einrichtung erlauben, wenn dies für die Versorgung, Förde-

rung, vorschulische Bildung oder aus sonstigen pädagogischen Gründen für das begleitete Kind erforderlich ist. Mit Erlaubnis der Einrichtungsleitung dürfen auch Handwerker zur Durchführung in der Einrichtung notwendiger Reparatur- und Wartungsarbeiten und nicht beim Träger der Einrichtung beschäftigte Praktikanten für Ausbildungszwecke die Einrichtung betreten. Das Betretungsverbot gilt nicht für das Personal der Jugendämter im Rahmen der Fachaufsicht und bei Kindeswohlüberprüfungen.

8. Bei Sportveranstaltungen, die nicht im Freien stattfinden, sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen hiervon ist jeweils eine erziehungsberechtigte Person pro minderjährigem/minderjähriger teilnehmenden Sportler/in. 9. Gastronomische Einrichtungen (außer Raststätten und Autohöfen an den Bundesfernstraßen) und Vergnügungstätten sind in der Zeit von 23 bis 6 Uhr geschlossen zu halten.

10. Der Konsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr ist für die Zeit von 23 bis 6 Uhr untersagt.

11. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt am 29. Oktober 2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 15. November 2020. Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage vorbehalten. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 21.10.2020 - 34.2.-IfSG- AV- 4-20 außer Kraft.

#### Hinweise:

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des HwVwG verzichtet werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Untere Gesundheitsbehörde - 34-2, im Kreishaush, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und auf der Internetseite des Landkreises (<https://www.Landkreiskassel.de>) abgerufen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 27.10.2020

Kreisausschuss des  
Landkreises Kassel  
Aufsicht und Ordnung

- Untere Gesundheitsbehörde -

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Andreas Siebert

Erster Kreisbeigeordneter